



Satzung des Dampfbahnclub Vellmar e.V.

**Fassung vom 14.02.2026, beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
14.02.2026 in Vellmar**

§ 1

Der Verein führt den Namen „Dampfbahnclub Vellmar e.V.“ (DBC-Vellmar e.V.) Er ist im **Vereinsregister** beim Amtsgericht Kassel unter der Registernummer **VR 1904** eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 34246 Vellmar.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr. 5 AO) und der Heimatpflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 22 AO) durch die Förderung des Betriebs einer maßstabgerechten Schienenbahn auf dem Gelände des Ahneparks der Stadt Vellmar, sowie auch bei externen Veranstaltungen. Es soll das Brauchtum „Dampftrieb“ und die Erinnerung an „Dampfeisenbahnen“ erhalten bleiben, insbesondere mit der Durchführung von Fahrtagen und anderen Vereinsveranstaltungen.

§ 3

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit den Zielen und Aufgaben des Vereins identifiziert.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet, nach schriftlichem Antrag, der Vorstand. Ein Exemplar der Satzung ist dem Aufzunehmenden auf Verlangen auszuhändigen. Die Mitgliedschaft erlischt im Regelfall durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§3a

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder unter 16 Jahren sind nicht stimmberechtigt.

§ 4

Ein Mitglied kann nur zum Ende eines Kalenderjahres durch formlose, schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand aus dem Verein austreten. Der **Austritt** ist bis spätestens 30.11. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

Über den **Ausschluss** beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6

Zur Deckung der Vereinskosten wird ein **Mitgliedsbeitrag** erhoben; über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Schüler, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Studenten zahlen einen ermäßigten Beitrag. Der Ermäßigungsgrund ist ab dem 16. Lebensjahr jährlich nachzuweisen.

Familien zahlen einen ermäßigten Familienmitgliedsbeitrag.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern Beitragsermäßigungen zuzubilligen.

§7

Von den **Einnahmen** des Vereins werden die Betriebskosten des Vereins (zum Beispiel: Versicherungsbeiträge, Treibstoffe, Strom, Öle, Reparaturkosten bis zu einem Betrag von 200€) beglichen.

Höhere Kosten kann der Vorstand genehmigen. Ab 2.500€ Finanzierungsvolumen bedarf die Entscheidung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder digitalen Abstimmung von mindestens 48 Stunden Abstimmungszeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8

Der Verein besitzt unter Anderem eigene Lokomotiven und Rollmaterial, die für den Zweck des Bahnbetriebs bereitgestellt werden.

Der Bahnbetrieb auf der Schienenbahn auf dem Gelände des Ahneparks der Stadt Vellmar unterliegt der „**Fahr- und Betriebsordnung des Dampfbahnclub Vellmar e.V.**“, diese wird vom Vorstand festgelegt.

Im Privatbesitz befindliche Lokomotiven und Rollmaterial, können dem Verein unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und unterliegen dann auch der „Fahr- und Betriebsordnung des Dampfbahnclub Vellmar e.V.“

Privatbesitz wird auf dem Vereinsgelände eigenverantwortlich ab- und untergestellt.

§ 9

Der **Vorstand im Sinne von § 26 BGB** besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Jugendwart. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die anderen Mitglieder des Vorstands vertreten jeweils zu zweit den Verein. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen. Ihre Berufung, Abberufung und Aufgaben regelt der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

Alle zwei Jahre werden zwei **Revisoren** zur Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins von der Mitgliederversammlung gewählt. Jeder Revisor darf nur ununterbrochen zwei Jahre tätig sein.

§10

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich sind, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/5 der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sollen die Gründe angegeben werden.

§ 11

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch zwei weitere Vorstandmitglieder gemeinsam einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Mitgliederversammlung fest.

§ 12

Die **Mitgliederversammlung** wird vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter, bei deren Verhinderung durch zwei weitere Vorstandmitglieder gemeinsam geleitet (Versammlungsleiter); sind nicht genügend Mitglieder des Vorstandes anwesend, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte zwei Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

Über die Annahme von Beschlüssen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zum **Ausschluss** von Mitgliedern und zu **Satzungsänderungen** ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$, zur **Änderung des Vereinszwecks** und zur **Auflösung des Vereins** eine solche von $\frac{9}{10}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.

Wahlen erfolgen geheim. Sofern niemand widerspricht, können Wahlen auch in offener Abstimmung durchgeführt werden.

§ 13

Beschlüsse und Wahlen sind unter Angaben des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer **Niederschrift** festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein **Kuratorium Vellmar e.V. Zusammenschluss der örtlichen Vereine**, sofern es im Zeitpunkt des Vermögensanfalls als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist, mit der Maßgabe, das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, insbesondere zur Förderung von Kunst und Kultur, zu verwenden.

Der Vorstand

Lars Fuhrmann

Max Möller

Heinz Wegner

Nadine Kilimann